

Fächerübergreifende Grundsätze der Leistungsbewertung

I. Rechtlicher Rahmen

Grundlage für die Beurteilung von Leistungen im Unterricht sind die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (vom 19.08.2011, vor allem die §§ 26 - 36) sowie die OAVO (vom 04.04.2013, vor allem der § 9). Die dort genannten **Prinzipien sind rechtlich verbindlich** und werden im Folgenden gekürzt wiedergegeben:

- Leistungsbewertung ist ein pädagogischer Prozess, der die Entwicklung des Schülers im gesamten Bewertungszeitraum berücksichtigt und neben den mündlichen und schriftlichen Leistungen auch die Leistungsbereitschaft und das Verhalten des Schülers im Unterricht sowie im Schulleben mit einbezieht. (siehe auch §26 bei „Spielräumen“)

- Zu Beginn des Schuljahres werden Schüler und Eltern über die Kriterien der Leistungsbewertung informiert. Die Schüler müssen mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihre mündlichen und sonstigen Leistungen unterrichtet werden, außerdem müssen die Noten vor den Zeugnissen in für die Schüler hilfreicher Weise begründet und erläutert werden.

- Die Anzahl der zu erstellenden schriftlichen Arbeiten beträgt in den Hauptfächern (Mathematik, Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache) in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je fünf, in den übrigen Jahrgangsstufen der Sek I je vier schriftliche Arbeiten.

- In den Nebenfächern wird im gesamten Schuljahr nur eine schriftliche Lernkontrolle geschrieben, was spätestens zwei Wochen vor der Zeugnisausgabe zu erfolgen hat, an der Alten Landesschule jedoch sogar vier Wochen vorher. Die Lernkontrolle kann auch durch eine praktische Arbeit ersetzt werden.

- Termin und inhaltlicher Rahmen von schriftlichen Arbeiten sind mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben. Das gilt nicht notwendigerweise beim Nachschreiben von Arbeiten. Pro Tag kann nur eine schriftliche Arbeit, pro Woche können max. 3 schriftliche Arbeiten geschrieben werden - diese Regelung gilt jedoch nicht für das Nachschreiben schriftlicher Arbeiten z.B. aufgrund von Krankheit.

- Korrektur, Bewertung und Rückgabe von Klassenarbeiten haben so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, zu erfolgen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein und sollte individuelle Leistungsverbesserungen hervorheben. Eine neue Klassenarbeit darf frühestens am Tag nach der Rückgabe der vorherigen Arbeit geschrieben werden.

- Unter jeder Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen, die Arbeit ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Arbeiten werden bis zum Ende des Schuljahrs durch die Schule aufbewahrt. (siehe Empfehlung 1)

- Arbeiten werden wiederholt, wenn mehr als die Hälfte der Arbeiten "unterm Strich" sind. Sind mehr als ein Drittel, aber höchstens die Hälfte der Arbeiten "unterm Strich", kann die Arbeit genehmigt werden. Eine Wiederholungsarbeit erfolgt mit veränderter Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit und ist ebenfalls mindestens fünf Unterrichtstage vorher anzukündigen; es zählt für die Bewertung ausschließlich die bessere Note der beiden Arbeiten. Bei Vergleichsarbeiten in Nebenfächern gilt die

obige Regelung für jede einzelne Klasse, in Hauptfächern dagegen für die gesamte Jahrgangsstufe (Ausnahme: landesweite Vergleichsarbeiten: Mathematikwettbewerb 8)

- Hausaufgaben sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen und
- zumindest stichprobenartig - regelmäßig zu kontrollieren. Ein schriftliches Abfragen ist zulässig, wenn es sich auf den Stoff der letzten Woche bezieht, nicht länger als 15 min dauert und nicht die Regel darstellt.

- In den Hauptfächern zählt die schriftliche Leistung als Hälfte der Gesamtleistung, in den Nebenfächern etwa ein Drittel.

Abweichend davon gilt für die Oberstufe:

Die Leistungsnachweise machen maximal die Hälfte der Leistungsbeurteilung aus, die restliche Beurteilung ergibt sich aus der Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen, Protokollen, Hausaufgaben, Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen auf eigenen Wunsch.

Die Notwendigkeit der Genehmigung eines Leistungsnachweises, wenn mehr als ein Drittel, aber maximal die Hälfte der abgegebenen Arbeiten mit weniger als 5 Punkten bewertet wird, entfällt.

II. „Spielräume“ (gem. der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011, vor allem die §§ 26 – 36, sowie der OAVO vom 04.04.2013, vor allem § 9)

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011

Fünfter Teil, Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

§ 26 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

„Die Leistungsfeststellung [...] stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen. **Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Beobachtungszeitraum und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft, als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers, wie es sich im Schulleben darstellt.**“

Weil Leistungsbewertung als ein pädagogischer Prozess zu begreifen ist, der im „Dienste der individuellen Leistungserziehung steht“, muss sie sich auf die gesamte Lernentwicklung beziehen.

„Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.“

§ 29 (vgl. hierzu auch die Vorgaben in der OAVO)

„Die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, **kann** von der Lehrerin oder dem Lehrer verlangt werden ...“

Die sonst geltenden Vorgaben zur Terminierung von Klassenarbeiten **können** dabei entfallen.

„Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.“

§ 9 (OAVO)

„Die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Kurses erfolgt **frei von Schematismus** und hat sich an den Zielsetzungen dieses Kurses zu orientieren. Sie ist zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülerinnen und Schülern darzulegen und zu erläutern.“

...

„Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen **mindestens so bedeutsam** wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise.“ („mindestens so bedeutsam“ bedeutet: In der Oberstufe wäre z. B. eine Gewichtung 60:40 oder auch 70:30 zwischen sonstigen und schriftlichen Leistungen durchaus denkbar, evtl. auch getrennt nach Kurshalbjahren (von besonderer Bedeutung in Q4 : hier nur ein schriftlicher Leistungsnachweis statt sonst 2 !))

...

„Im Übrigen ist die Entwicklung der Leistungen der Schülerin und des Schülers während des Kurses **angemessen zu berücksichtigen.**“

...

„Im Verlauf der gesamten Qualifikationsphase **kann** in jedem Leistungsfach eine Klausur [nicht jedoch die Vergleichsarbeit oder die Arbeit unter Abiturbedingungen] nach Entscheidung der Lehrkraft durch ein Referat, eine Präsentation oder eine umfassende schriftliche Ausarbeitung ersetzt werden.“

...

„In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel **können** in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase nach Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz besondere Leistungsnachweise verlangt werden, die praktische und theoretische Teile enthalten.“

...

Der Fachlehrer entscheidet, ob ein versäumter Leistungsnachweis nachzuholen ist, d.h., das Nachschreiben einer Klausur findet nicht zwangsläufig statt, wie viele Schüler glauben.

...

§ 31 Täuschungen

Beim Einsatz „nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe“ oder bei Täuschung „in anderer Weise“ entscheidet die Lehrkraft, **„nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** über die zu treffende Maßnahme. Als solche Maßnahme kommt in Betracht:

1. Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
2. Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
3. Beendigung des Leistungsnachweises ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit gegeben wird, den Leistungsnachweis unter gleichen Bedingungen, jedoch mit veränderter Themen- oder Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen.
[Auch hierbei gelten die sonst verbindlichen Regelungen zur Terminierung von Klassen- oder Kursarbeiten nicht.]

4. Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note „ungenügend“ oder null Punkte.“

§ 32 Schriftliche Arbeiten

In Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen **kann** eine dieser Arbeiten „durch andere **Leistungsnachweise, insbesondere Referate, Hausarbeiten oder Projektarbeiten ersetzt werden**“.

....

„Klassen- oder Kursarbeiten **können** auch als Vergleichsarbeiten [...] mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung geschrieben werden.“

§ 35 Hausaufgaben

„Sie **können** auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen [...] Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen [...] Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen.“

III. Sonstiges

1. Die Schülerinnen und Schüler werden über den Stand ihrer mündlichen Note zur Halbjahresmitte informiert.
2. Die Note für die „Sonstigen Leistungen“ (alles außer schriftlichen Leistungsnachweisen) in der Mittelstufe sollte zumindest nach zwei Bestandteilen differenziert werden:
 - a) Beiträge zum Unterrichtsgespräch (siehe auch II. Spielräume)
 - b) Berücksichtigung fachspezifischer Leistungen wie z.B.
 - mündliche Überprüfungen,
 - Kurzreferate
 - zeitnahe kurze schriftliche Überprüfungen,
 - Unterrichtsdokumentationen (Protokoll, Mappe, Heft, Portfolio,...),
 - Hausaufgaben,
 - Ergebnisse von Partner- und Gruppenarbeiten und deren Darstellung,
 - mediengestützte Präsentationen,
 - Anwenden fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen

IV. Fachspezifische Ergänzungen